



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Tel. +49 241 6009 0

Nr. 48 / 2007

13. Dezember 2007

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Tel. +49 241 6009 51134

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Fachhochschule Aachen

vom 13. Dezember 2007

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Architektur
an der Fachhochschule Aachen
vom 13. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen vom 2. März 2006 (FH-Mitteilungen 4/2006) zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 19. Juni 2006 (FH-Mitteilung Nr. 10/2006) hat der Fachbereich Architektur die folgende Prüfungsordnung (PO) erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2	Studienbeginn	3
§ 3	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3
§ 4	Studienumfang	4
§ 5	Praktikum	4
§ 6	Studienverlauf, Grund und Hauptstudium, Freiversuch	4
§ 7	Wahlmodule	4
§ 8	Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 9	Durchführung von Prüfungen	4
§ 10	Zulassung zu Prüfungen	5
§ 11	Praxisprojekt	5
§ 12	Bachelorarbeit und Kolloquium	5
§ 13	Zulassung zur Bachelorarbeit	5
§ 14	Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis	5
§ 15	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	6
Anlage 1	Studienplan	7
Anlage 2	Studienverlaufsplan	9
Anlage 3	M7 – Allgemeine Grundlagen	10
Anlage 4	Allgemeine Kompetenzen	11

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Architektur.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiges Studium, das nach sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es ist breit angelegt, konzentriert sich dabei aber auf grundlegendes Fachwissen und Methodenkompetenz in den Kernbereichen des Bauwesens. Dieser erste berufsbefähigende akademische Abschluss befähigt damit in allen Leistungsphasen des Berufsfeldes zur Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros, sowie in entsprechenden Bereichen der öffentlichen Verwaltung.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“).

§ 4

Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Studiensemester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 180 Creditpunkte.

§ 5

Praktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit bestehend aus einem Praktikum von insgesamt 12 Wochen gefordert. Von diesen 12 Wochen müssen mindestens 8 Wochen vor Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Die fehlenden Praktikumszeiten müssen spätestens zu Beginn des 3. Studiensemesters nachgewiesen werden.
- (2) Das Praktikum soll Einblicke in die handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie vermitteln. Dazu zählen baugewerbliche Tätigkeiten aus einem Rohbau- oder Ausbaugewerk in einem Leistungsbereich laut VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen). Hierzu zählen Tätigkeitsbereiche des Maurers, Betonbauers, Stahlbauer, Dachdeckers, etc.
- (3) Die praktische Tätigkeit ist durch eine vom jeweiligen Betrieb ausgestellte Bescheinigung, die die Bereiche und die jeweilige Dauer enthalten, und durch ein von der Praktikantin oder dem Praktikanten mindestens wochenweise erstelltes Berichtsheft nachzuweisen.

§ 6

Studienverlauf, Grund und Hauptstudium, Freiversuch

- (1) Der Studienplan für den Bachelorstudiengang Architektur ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Die ersten drei Semester bilden das Grundstudium des Bachelorstudiengangs Architektur.
- (3) Die letzten drei Semester bilden das Hauptstudium des Bachelorstudiengangs Architektur.
- (4) Für die Prüfungen des Hauptstudiums gilt die Freiversuchsregelung gemäß § 20 RPO.

§ 7

Wahlmodule

Im fünften Regelstudiensemester sind zwei Wahlmodule zu absolvieren (s. Anlage 1 und 2).

§ 8

Umfang und Gliederung der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Architektur sind in den Pflicht- und Wahlmodulen laut Anlage 1 und 2 abzulegen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung und die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit hat in der Mitte des sechsten Studiensemesters zu erfolgen, so dass das Kolloquium vor Ablauf des sechsten Studiensemesters abgelegt werden kann.
- (4) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 9

Durchführung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Jede Prüfung wird mindestens dreimal pro Jahr angeboten.
- (3) Prüfungsformen mit mehreren Prüfungsleistungen sind zulässig.
- (4) Prüfungsformen sind schriftliche Ausarbeitungen (S), Referate (R), Klausuren (K), Mündliche Prüfungen (M) und Präsentationskolloquien (PC). Präsentationskolloquien sind mündliche Prüfungen, in denen zusätzlich die Semesterarbeit präsentiert wird. Vergleichbare Prüfungen sind möglich.
- (5) Die Klausuren haben einen Umfang von 2 - 3 Stunden, die mündlichen Prüfungen und Präsentationskolloquien einen Umfang von 20 - 45 Minuten. Andere Prüfungen haben einen vergleichbaren Umfang.
- (6) Mündliche Ergänzungsprüfungen nach Klausuren sind nicht zulässig.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika und Ausarbeitungen gelten als notwendige Prüfungsvorleistung.
- (3) Zu den Prüfungen des 4. und 5. Semesters kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungen des Grundstudiums bestanden hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 11

Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt wird zu Beginn des sechsten Studienseesters absolviert, ist fachübergreifend angelegt und schließt mit einer Modulprüfung ab. Im Praxisprojekt erfolgt eine modulübergreifende Bearbeitung eines Themas, in dem die Bereiche des Städtebaus, des Entwurfs, der Theorie und der Konstruktion bis hin zu Ausführungsplanung bearbeitet werden.
- (2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag nur zugelassen, wer alle Modulprüfungen des 1. bis 4. Semesters bestanden hat. In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung herbeiführen.
- (3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Praxisprojekt kann auch außerhalb der Hochschule absolviert werden. Dieser Fall bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses und muss von mehreren Professorinnen und Professoren modulübergreifend betreut werden.

§ 12

Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Ausarbeitung mit einer konstruktiven, entwerferischen, städtebaulichen, experimentellen oder einer anderen ingenieurmäßigen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (2) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 Creditpunkten. Dies bedeutet in der Regel eine Bearbeitungszeit von ca. 9 Wochen. Im Aus-

nahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

(3) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Die Zulassung zum Kolloquium ist in § 21 Abs. 2 und 3 RPO geregelt. Das Kolloquium kann nur durchgeführt werden, wenn alle Prüfungsleistungen, alle Praktika, das Praxisprojekt und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Kolloquium umfasst 3 Creditpunkte.

§ 13

Zulassung zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Modulprüfungen erbracht hat und das Praxisprojekt absolviert hat.

§ 14

Gesamtnote, Bachelorurkunde, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Note aller Modulprüfungen, sowie der Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gebildet. Der Anteil der Note für die Modulprüfungen beträgt 85%, der für die Bachelorarbeit 12% und der für das Kolloquium 3%. Die Note für die Modulprüfungen wird aus dem nach Creditpunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten gebildet. Für die Gesamtnote gelten die in der RPO festgelegten Notenschlüssel. Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

(2) Die Bachelorurkunde ist von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Aachen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 15

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/07 erstmals ihr Studium im Bachelorstudiengang Architektur am Fachbereich Architektur der Fachhochschule aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 6. Juli 2006 und 23. Juni 2007 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 3. Dezember 2007.

Aachen, den 13. Dezember 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen

Studienplan

1. Semester

Modul	Modulbezeichnung	CP	V SWS	Ü SWS	Pr/S SWS
M1	Gestalten und Darstellen 1	6	2	5	0
M2	Entwerfen 1	6	3	0	2
M3	Städtebau und Regionalplanung 1	4	1	2	0
M4	Konstruktion 1	6	4	0	2
M5	Geschichte und Theorie 1	4	2	2	0
M7	Allgemeine Grundlagen 1 (s. Anlage 3)	2	1	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	2	0	0	2
	Summe	30	13	10	6

2. Semester

Modul	Modulbezeichnung	CP	V SWS	Ü SWS	Pr/S SWS
M1	Gestalten und Darstellen 2	4	1	4	0
M2	Entwerfen 2	6	2	0	2
M3	Städtebau und Regionalplanung 2	4	1	0	2
M4	Konstruktion 2	10	5	3	2
M5	Geschichte und Theorie 2	2	1	1	0
M7	Allgemeine Grundlagen 2 (s. Anlage 3)	2	1	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	2	0	0	2
	Summe	30	11	9	8

3. Semester

Modul	Modulbezeichnung	CP	V SWS	Ü SWS	Pr/S SWS
M2	Entwerfen 3	6	2	0	2
M4	Konstruktion 3	14	9	5	2
M5	Geschichte und Theorie 3	4	2	1	0
M6	Bauausführung / Baumanagement 1	4	2	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	2	0	0	2
	Summe	30	15	7	6

4. Semester

Modul	Modulbezeichnung	CP	V SWS	Ü SWS	Pr/S SWS
M1	Gestalten und Darstellen 3	2	1	2	0
M2	Entwerfen 4	6	3	0	3
M3	Städtebau und Regionalplanung 3	4	1	0	2
M4	Konstruktion 4	8	5	2	2
M5	Geschichte und Theorie 4	2	1	1	0
M6	Bauausführung / Baumanagement 2	4	2	1	0
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	4	0	0	4
	Summe	30	13	6	11

5. Semester

Modul	Modulbezeichnung	CP	V SWS	Ü SWS	Pr/S SWS
M2	Entwerfen 5	5	2	0	2
M3	Städtebau und Regionalplanung 4	5	2	0	2
M4	Konstruktion 5	5	2	0	2
M6	Bauausführung / Baumanagement 3	5	2	1	0
Wahlmodul W1	M1 Gestalten M2 Innenraumgestaltung oder M5 Architekturtheorie	3	2	0	2
Wahlmodul W2	M4 Ingenieurhochbau / Tragkonstruktion oder Elementiertes Bauen / Systembau	3	2	0	2
	Allgemeine Kompetenzen (s. Anlage 4)	4	0	0	4
	Summe	30	12	1	14

6. Semester

Modul	Modulbezeichnung	CP	V SWS	Ü SWS	Pr/S SWS
M8	Praxisprojekt	15	4	0	12
	Bachelorarbeit	12	0	0	4
	Kolloquium	3	0	0	0
	Summe	30	4	0	16

V = Vorlesung, Ü = Übung, Pr = Praktikum, S = Seminar
 CP = Creditpunkte, P = Pflicht, W = Wahl

Studienverlaufsplan

Modul	Studienfächer	1. Sem. V Ü Pr/S	2. Sem. V Ü Pr/S	3. Sem. V Ü Pr/S	4. Sem. V Ü Pr/S	5. Sem. V Ü Pr/S	6. Sem. V Ü Pr/S	P / W
M1	Darstellende Geometrie	1 1 0						P
	Gestalten	1 2 0	1 2 0		1 2 0			P
	Gestalten					2 0 2		W
	CAAD / neue Medien	0 2 0	0 2 0					P
M2	Gebäudelehre	1 0 0			1 0 1			P
	Entwerfen	2 0 2	2 0 2	2 0 2	2 0 2	2 0 2		P
	Innenraumgestaltung					2 0 2		W
M3	Städtebau und Regionalplanung	1 2 0	1 0 2		1 0 2	2 0 2		P
M4	Baukonstruktion	2 0 2	2 0 2	2 0 2	1 0 2	2 0 2		P
	Tragwerkslehre	0,5 0 0	2 2 0	2 2 0				P
	Baustofflehre / Baustoffkunde	0,5 0 0	1 1 0	1 1 0				P
	Bauphysik	0,5 0 0		2 1 0	2 1 0			P
	Techn. Ausbau / ressourcensparendes Bauen	0,5 0 0		2 1 0	2 1 0			P
	Ingenieurhochbau / Tragkonstruktionen					2 0 2		W
	Industrielles Bauen / Systembau					2 0 2		W
M5	Vermessungskunde / Bauaufnahme	1 1 0						P
	Baugeschichte	1 1 0	1 1 0					P
	Stadtbaugeschichte			2 1 0				P
	Architekturtheorie					2 0 2		W
	Denkmalpflege / Bauaufnahme				1 1 0			P
M6	Baubetrieb / Bauorganisation	0,5 0 0		2 1 0		2 1 0		P
	Baurecht				2 1 0			P
M7	allg. Grundlagen	1 1 0	1 1 0					P
M8	Praxisprojekt						8 0 8	P
	Bachelorarbeit						0 0 4	P
	Kolloquium							P
	Summe	13,5 10 4	11 9 6	15 7 4	13 6 7	12 1 10	8 0 12	
		27,5	26	26	26	23	20	

M7 – Allgemeine Grundlagen

Auswahl aus allgemeinbildenden Fächern wie z.B. Soziologie, Philosophie, Psychologie oder Kunstgeschichte gemäß Ankündigung des Fachbereichs, die vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird:

1. Sem.	allgemeinbildende Fächer	2 CP
2. Sem.	allgemeinbildende Fächer	2 CP

Allgemeine Kompetenzen

1. Sem.	Softskills	2 CP
2. Sem.	Softskills	2 CP
3. Sem.	Fremdsprachen	2 CP
4. Sem. + 5. Sem.	Veranstaltungen im Umfang von 4 CP je Semester aus folgenden Wahlmodulen:	
	Fremdsprachen	2 CP
	Fachliche Wochenexkursion (mit Vor- und Nachbereitung, Erstellung eines Readers)	2 x 2 CP
	Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich Architektur einer euregionalen Hochschule	2 CP
	Betreuung ausländischer Studierender und/oder Gaststudierender	2 CP
	Es können weitere Angebote durch Aushang bekannt gegeben werden.	